

Merkblatt

Imkern an Schulen 2017

Alle Antragsunterlagen stehen im Internet-Förderwegweiser des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (STMELF) unter http://www.stmelf.bayern.de/agrarpolitik/foerderung/003555/ind_ex.php (Bienen – Imkern an Schulen) zur Verfügung.

1. Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind bayerische Schulen der Primar- und Sekundarstufe, wenn sie einen Wahlkurs „Imkerei“ durchführen.

2. Was kann gefördert werden?

Die Durchführung eines Wahlkurses „Imkerei“ kann bezuschusst werden.

3. Wie hoch ist die Förderung?

Je Schule kann für einen Wahlkurs eine Zuwendung in Höhe von 300 € je Schuljahr gewährt werden.

4. Fördervoraussetzungen

- 4.1 Der Wahlkurs muss regelmäßig stattfinden, sich vorwiegend mit dem Thema „Imkerei“ beschäftigen und mindestens ein Bienenvolk betreuen. Die Schülerinnen und Schüler sollen dabei die theoretischen und praktischen Grundlagen der Bienenhaltung erlernen.
- 4.2 WICHTIG: Nach der Bienenseuchen-Verordnung muss jede Bienenhaltung, also auch die an einer Schule, beim zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gemeldet sein. Ihr zuständiges Amt finden Sie hier: www.stmelf.bayern.de/ministerium/004545/. Bitte lassen Sie sich als Schule mit der „Tierart Bienen“ (TB) und der IBAN der Schule (kein privates Konto) erfassen.

5. Antragsformular

Das Antragsformular kann über das Internet (siehe oben) abgerufen werden.

Bitte nur die aktuelle Version verwenden.

6. Antragsendtermin

Die Schule sendet den Antrag mit der Anlage „Teilnehmerliste der Arbeitsgruppe“ bis spätestens zum

31. Juli 2017

an die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL).

Eine Fristverlängerung ist grundsätzlich nicht möglich. Nur in Fällen, in denen der Antragsteller die Frist ohne eigenes Verschulden überschreitet, kann im Einzelfall bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 32 BayVwVfG eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden.

Der Förderantrag ist schriftlich per Brief oder Fax bei der LfL zu stellen. E-Mail bzw. Scan sind nicht zulässig.

Die Einsendung eines Verwendungsnachweises ist nicht mehr notwendig!

7. Auszahlung

Die LfL entscheidet über den Antrag, erlässt den Bescheid und veranlasst ggf. die Auszahlung auf das Konto der Schule.

8. Verbot der Doppelförderung

Die Schule darf für diese Fördermaßnahme keine weiteren staatlichen Zuwendungen in Anspruch nehmen.

9. Kontroll- und Aufbewahrungsfristen

Die für die Förderung relevanten Unterlagen (z.B. Schulungsunterlagen) sind mindestens bis zum 31.12.2022 für Prüfungen aufzubewahren.

Die Bewilligungsbehörde sowie das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der Bayerische Oberste Rechnungshof haben das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher oder sonstige Belege entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

10. Wiedereinziehung und Sanktion

Zu Unrecht gezahlte Zuwendungen werden zuzüglich Zinsen zurückgefordert. Im Fall falscher Angaben, die vorsätzlich oder grob fahrlässig gemacht wurden, wird der Zuwendungsempfänger im folgenden Jahr von der Gewährung einer Zuwendung ausgeschlossen.

11. Rechtliche Grundlagen

Grundlagen dieser Förderung sind die Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Förderung der Bienenhaltung, insbesondere für die Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen von Bienenzüchterzeugnissen.

12. Vollständigkeit des Antrages

Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn er vollständig und fristgerecht eingereicht wird.

13. Rechtsanspruch

Die Förderung kann nur im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel erfolgen und es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

14. Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist die



Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL)

Abteilung Förderwesen und Fachrecht

Menzinger Str. 54

80638 München

AFR@lfl.bayern.de

Fax-Nr. 089 17800-240